

**Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
„Hafenzweckverband“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ..... und mit Genehmigung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Hafenzweckverband“ erlassen:

**§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Hafenzweckverband“. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Hafenzweckverband“.

**§ 2 Verbandsgebiet**

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3 Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Verbandsmitglieder Häfen für die Fracht-, Personen-, Sport- und Freizeitschifffahrt zu planen, zu errichten oder zu betreiben und Hinterlandmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Häfen durchzuführen, insbesondere Grundstücksflächen zu planen, zu erwerben, zu erschließen, zu unterhalten und zu vermarkten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband derzeit ihre Aufgaben im Sinne des Absatz 1 hinsichtlich des Schwerlasthafens am Nord-Ostsee-Kanal in Osterrönfeld („Rendsburg Port“) übertragen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Gesellschaften beteiligen. Er kann Dritte mit der Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.

#### **§ 4 Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertretenden vertreten.
- (2) Jede Vertreterin und jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

#### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- (2) Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

#### **§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

#### **§ 8 Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ werden nicht gebildet.

### **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

### **§ 10 Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Verwaltung der Stadt Rendsburg wahrgenommen.

### **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend.
- (2) Auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung auf jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB zu veröffentlichen, soweit es sich um Leistungen des Zweckverbandes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
  2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro) ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:
1. die Stadt Rendsburg in Höhe von 100.000,00 € durch Übertragung des Geschäftsanteils mit der laufenden Nr. 3 der Rendsburg Port Authority GmbH,
  2. die Gemeinde Osterrönhof in Höhe von 100.000,00 € durch Übertragung des Geschäftsanteils mit der laufenden Nr. 2 der Rendsburg Port Authority GmbH.

### **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:
  1. Stadt Rendsburg 50 %,
  2. Gemeinde Osterrönhof 50 %.

### **§ 13 Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ..... €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich ..... €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 14 Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder. Eine Änderung der Aufgaben bedarf einer vorherigen Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Zweckverbandes.

### **§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband – ohne dass die Voraussetzungen des § 127 LVwG vorliegen müssen – mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 17 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse etwaiger Beschäftigter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 18 Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des „Hafenzweckverbandes“ werden durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Stadt Rendsburg und des Amtes Eiderkanal gemäß den Regelungen bekannt gemacht, die die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterönfeld für ihre Veröffentlichungen festgelegt haben.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom .....2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rendsburg, den ...

---

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)